

VOLLMACHT

(Bitte ankreuzen)

Fahrzeuanmeldung

Kurzzeitkennzeichen Ausfuhrkennzeichen

Halter-/ Technikänderung / Ersatzdokumente

Abstempeln von Kennzeichen

Kennzeichen (NEU)

7 -stellige eVB- Nummer:



Hiermit bevollmächtige ich,

Nachname, Vorname bzw. Name der Firma

Geburtsdatum

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort bzw. bei Firma Ort der Betriebsstätte

Straße und Hausnummer

Frau / Herrn / Firma:

Nachname, Vorname

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

zur Zulassung/Änderung zum Fahrzeug:

Fahrzeugidentitätsnummer

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerrechtlichen und kostenrechtlichen Verhältnisse (wie rückständige Kraftfahrzeugsteuer, rückständige Gebühren, Auslagen und Säumniszuschläge) bekannt gegeben werden dürfen.

Ein Minderjähriger benötigt für die Zulassung eines KFZ auf seinen Namen eine schriftliche Einwilligung gem. §107 BGB des/der Erziehungsberechtigten. Ein Personalausweis der/des gesetzlichen Vertreter/s ist ebenfalls vorzulegen.

Hiermit gebe/n ich/wir als gesetzliche/r Vertreter/Sorgeberechtigter die Einwilligung, dass das Fahrzeug auf o.g. Minderjährigen zugelassen werden darf und übernehme/n die Haftung für alle aus der Zulassung des Fahrzeuges resultierenden Folgen.

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (gemeinsames Sorgerecht)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (alleiniges Sorgerecht)

Besondere Hinweise zur Zulassung des Fahrzeuges: (Bitte ankreuzen)

Saisonkennzeichen von bis
H - Kennzeichen Wechselkennzeichen

E-Kennzeichen
SP-Schild

Feinstaubplakette
nur SP-Pfeil

Das Fahrzeug wird verwendet als/für: (Bitte ankreuzen)

Taxi
Personenbeförderung
Selbstfahrervermietfahrzeug

Linienbus
Mietfahrzeug
Krankenförderung

Bei erstmaliger Erfassung Ihres Fahrzeuges oder bei Änderung des Saisonzeitraumes ist das SEPA-Lastschriftmandat beizufügen. Anträge auf Steuerbefreiung (z.B. für Schwerbehinderte) erhalten Sie unter www.zoll.de.

Datum

X

Unterschrift des Antragstellers

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gem. § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt und der KFZ-Steuerbehörde übermittelt.